Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Für die Aufsichtsbehörden

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Dritter Theil.

Der Aufwand für das Unterrichtswesen.

A. Für die Aufsichtsbehörden.

1. Der Aufwand für den Oberschulrath wird durchaus aus der Staatskasse bestritten. Das dermalige Budget hat dafür jährlich folgende Summen ausgeworfen:

a. Besoldungen	33,400 fl.
b. Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder	1,200 „
c. Gehalte des Kanzleipersonals	8,050 „
d. Bureaubedürfnisse	2,600 „
e. Diäten und Reisekosten wegen auswärtiger Dienstgeschäfte	3,200 „
Summa	48,450 fl.

2. Auch der durch die Kreisschulvisitaturen veranlaßte Aufwand fällt ganz auf die Staatskasse. Er beträgt dermalen nach dem Voranschlag:

a. Besoldungen der Kreisschulräthe	22,800 fl.
b. Bureaubedürfnisse	4,400 „
c. Diäten und Reisekosten	8,500 „
Summa	35,700 fl.

3. Die Dienste der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe sowie der Ortsschulräthe sind unbesoldete Ehrenämter; die Ausgaben für ihre Bureaubedürfnisse werden aus den einzelnen Schulkassen bestritten.

B. Der Aufwand für die höheren Lehranstalten.

Eine genaue Darstellung des Budgets der höheren Lehranstalten müßte auf die rechnungsmäßigen Abschlüsse, d. h. mindestens auf das Jahr 1871 zurückgreifen. Nun sind aber gerade im Laufe der Jahre 1871 und 1872 bei einzelnen Anstalten erhebliche Organisationsänderungen und bei allen erhebliche Erhöhungen der Lehrergehalte eingetreten, welche in den 1871er Rechnungen nicht zum Ausdruck kommen. In der nachfolgenden Zusammenstellung wurde daher das Ergebniß der Voranschläge für das Jahr 1872 und nur in den Rubriken „für Anstaltslehrer" und „für Nebenlehrer" der Effektivstand vom 1. Januar 1872 zu Grund gelegt.

Alle höheren Lehranstalten sind insofern Staatsanstalten, als sämmtliche Anstaltslehrer von der Staatsbehörde angestellt werden und als die Pensionen dieser Lehrer, sowie die Wittwen- und Waisengehalte, soweit die betreffenden Wittwenkassen dafür nicht aufzukommen haben, auf die Staatskasse fallen, wenn die Schulkassen dazu nicht die Mittel bieten. Gleichwohl ist zwischen reinen Staatsanstalten und zwischen solchen zu unterscheiden, welche gewissermaßen zwischen Staat und Gemeinde gemeinschaftlich sind.

Zu den reinen Staatsanstalten gehören alle Gymnasien und Progymnasien, sowie die kombinirten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums und Realgymnasiums in Pforzheim. Bei diesen Schulen gilt vorläufig noch der Grundsatz, daß für ihre Bedürfnisse, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht reichen, die Staatskasse einzutreten hat. Die Gemeinden sind dabei nur zum Theil und zwar mit festbestimmten Leistungen, sei es in Geld oder in Naturalien betheiligt. So wurde z. B. für die Progymnasien Baden und Lahr das Schulgebäude, für das Gymnasium in Heidelberg ein Theil des Schulgebäudes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.